

# AUG – Regelung

Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz - Regelung

## Arbeitsschutzanweisung (A) allgemein

Nr.: A 01/04/24

Titel: Fremdfirmenrichtlinie der Leipziger Wasserwerke

Erstellt:	28.03.2024
Version:	2.0
Gültig ab:	<b>01.05.2024</b>
Ungültigkeitsnachweis:	ASA-A 01/04/19 Fremdfirmenrichtlinie der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH gültig ab 08.03.2019   Version 1.0
Bearbeiter:	Maurice Sureck
Herausgeber:	Stabsstelle Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (SST AUG)
Klassifikation:	C1 - Öffentlich
<b>Freigabe erfolgt durch:</b>	

---

Roman Matzak  
Stabsstellenleiter  
Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

## **Verteiler**

Geschäftsführung (2, 3),  
Stabsstelle Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (15),  
Bereich Unternehmenssteuerung/Organisation (23),  
Unternehmensbereich Werke (22),  
Bereich Betriebslabor (24),  
Unternehmensbereich Netze (26),  
Team Überwachung/Steuerung (2601),  
Bereich IT/Technischer Service (27),  
Bereich Beschaffung (32),  
Bereich Rechnungs- und Finanzwesen (33),  
Unternehmensbereich Markt (34),  
Bereich Personal (35),  
Bereich Recht (37),  
Datenschutzbeauftragter,  
Betriebsrat

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Änderungshistorie</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Ziel und Zweck</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Begriffsdefinitionen/Rechtsgrundlagen</b>	<b>7</b>
4.1	Begriffsdefinitionen	7
4.2	Rechtsgrundlagen	9
<b>5</b>	<b>Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten/Unterweisung</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>11</b>
6.1	Allgemeines	11
6.2	Mindestqualifikation der Mitarbeiter des Auftragnehmers	11
6.3	Medizinische Eignung der Mitarbeiter des Auftragnehmers	11
6.4	Sicherheitstechnische Kenntnisse der Mitarbeiter des Auftragnehmers	11
6.5	Einsatz von Subunternehmen, Anwendung von AÜG durch den Auftragnehmer	12
6.6	Grundsätzliche Sicherheitsregeln / Verhalten am Arbeitsort Betriebsgelände	12
6.7	Persönliche Schutzausrüstung	13
6.8	Gefährliche Arbeiten	13
6.9	Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Apparaten, Gruben, Kanälen usw.	14
6.10	Schweiß- und Feuerarbeiten (feuergefährliche Arbeiten)	14
6.11	Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung	14
6.12	Maschinen und Werkzeuge	14
6.13	Elektrische Einrichtungen	15
6.14	Einsatz von Druckgasflaschen	15
6.15	Hebearbeiten	15
6.16	Gerüste	15
6.17	Leitern, Tritte	16
6.18	Hochbau-, Tiefbau- und Montagearbeiten	16
6.19	Höhenarbeiten	17
6.20	Arbeiten mit Gefahrstoffen	17
6.21	Brandschutz und Explosionsschutz	18
6.22	Umweltschutzbestimmungen	18
6.23	Verhalten bei Unfällen und Notfällen	19
6.24	Haftung	20
6.25	Sonstiges	20
<b>7</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen und Regelungen</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Dokumentation der Erstellung und Änderung</b>	<b>21</b>

**Anlagen**

<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Aktualisierung</b>
1	Brandschutzordnung Teil A – Verhalten im Brandfall	Ohne Freigabe
2	Regelungen zur Entsorgung	Ohne Freigabe

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISO	International Standards Organization
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Nachweisverordnung
OA	Organisationsanweisung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UB	Unternehmensbereich
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## 1 Änderungshistorie

<b>Version (neu)</b>	<b>Geändert von</b>	<b>Änderung initiiert von</b>	<b>Beschreibung Änderung/ Bemerkungen</b>	<b>Datum Änderung</b>
2.0	Sicherheitsingenieur SST 15	SSTL 15	Redaktionelle Änderungen, Erweiterung Geltungsbereich, Verweis auf Hausordnung, Verweis auf Energiemanagement	26.03.2024

## 2 Ziel und Zweck

In dieser Arbeitsschutzanweisung werden die besonderen Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen (Auftragnehmer) auf dem Gelände der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH sowie der Bau und Service Leipzig GmbH (im folgenden Leipziger Wasserwerke) beschrieben.

Ziel der Fremdfirmenrichtlinie ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Umweltschäden.

## 3 Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanweisung gilt für alle Organisationseinheiten der Leipziger Wasserwerke.

## 4 Begriffsdefinitionen/Rechtsgrundlagen

### 4.1 Begriffsdefinitionen

Begriff	Erläuterung
Auftraggeber	ist wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) an andere vergibt. Im vertragsrechtlichen Sinne ist die Leipziger Wasserwerke der Auftraggeber, vertreten durch den Einkauf. In der vorliegenden Richtlinie wird unter Auftraggeber der abwicklungstechnisch relevante Ansprechpartner verstanden.
Auftragnehmer	ist, wer Aufträge unterschiedlichster Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) zur selbständigen Durchführung und unter eigener Verantwortung übernimmt. In der vorliegenden Richtlinie wird unter Auftragnehmer der abwicklungstechnisch relevante Ansprechpartner des Auftragnehmers verstanden.
Beauftragter der Fremdfirmen	ist die Führungskraft des Auftragnehmers (Bau-, Montageleiter, Meister, Vorarbeiter), welcher gegenüber der Leipziger Wasserwerke bis zur Beendigung der Arbeiten für den Einsatz der Fremdfirmenmitarbeiter und deren Verhalten auf dem Betriebsgelände entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Dies gilt auch beim Wechsel der Mitarbeiter während laufender Arbeiten und für die Einbeziehung von Subunternehmern.
Subunternehmen	sind Fremdfirmen, die vom Auftragnehmer zur Erfüllung von (Teil-)Leistungen eingesetzt werden.

Betreiber	Hier: Auftragsverantwortlicher /Ansprechpartner des jeweils zuständigen Betreibers
SST AUG	Stabsstelle Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz
Regelungen, Regelwerke	Unabhängig von der Herkunft (Gesetzgeber, Berufsgenossenschaft, Leipziger Wasserwerke) handelt es sich immer um verbindliche Vorschriften
Baustelle	ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen (siehe Baustellenverordnung §1(3)).
Arbeitsplatz	ist jene Stelle, an welcher ein Auftragnehmer seine im Rahmen des Auftrags geschuldete Tätigkeit erbringt.
Werkvertrag und Dienstvertrag	<p>Mit dem <b>Werkvertrag</b> verpflichtet sich der Fremdundernehmer zur Herstellung eines in Auftrag gegebenen Werkes.</p> <p>Gegenstand dieses <b>Werkvertrages</b> kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.</p> <p>Grundsätzliche Merkmale sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vereinbarung und Erstellung eines konkret bestimmten und hierfür ausreichend beschriebenen Werkergebnisses oder die entsprechende Veränderung einer Sache.</li> <li>• Die unternehmerische Eigenverantwortlichkeit und die daraus folgende Dispositionsfreiheit des Fremdundernehmers gegenüber dem Auftraggeber.</li> <li>• Das ausschließliche Weisungsrecht des Fremdundernehmers gegenüber seinen im Betrieb des Auftraggebers tätigen Arbeitnehmern. Dies bedeutet keine Eingliederung dieser Arbeitnehmer in die Arbeitsabläufe oder in den Produktionsprozess des Betriebes des Auftraggebers.</li> <li>• Das Tragen des Unternehmerrisikos durch den Fremdundernehmer, insbesondere die Gewährleistungspflicht für Mängel des Werkes.</li> <li>• Die herstellungsbezogene oder ergebnisbezogene Vergütung. Dies bedeutet bis auf Ausnahmefälle grundsätzlich keine Abrechnung nach Zeiteinheiten zwischen Auftraggeber und Fremdundernehmer. Abrechnung nach Aufwand kommt immer dann in Betracht, wenn der Umfang der durchzuführenden Arbeiten nicht abgeschätzt werden kann (z.B. Folgefehler bei Reparatur).</li> </ul> <p>Ein <b>Dienstvertrag</b> liegt vor, wenn kein bestimmter Erfolg, sondern nur eine Tätigkeit zu erbringen ist. Bei einem Dienstvertrag organisiert der dienstleistende Fremdundernehmer die zu erbringenden Dienste in eigener Verantwortung.</p> <p>Er trifft die zeitlichen Dispositionen, bestimmt die Zahl und Eignung der Arbeitnehmer und übt dabei selbst das Weisungsrecht hinsichtlich der Ausführung der zu erbringenden Dienste (Tätigkeiten) aus.</p>

<p>Koordinator</p>	<p>Werden Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können gegenseitige Gefährdungen auftreten, so muss eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator muss mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet werden. Auftraggeber und Fremdunternehmer müssen sich bei der Bestimmung eines Koordinators abstimmen.</p> <p>Da ein Koordinator seine Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn er mit den betrieblichen Verhältnissen (betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprechpartner usw.) vertraut ist, wird in der Praxis der Auftraggeber den Koordinator stellen.</p> <p>Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse können im Werkvertrag schriftlich festgelegt werden.</p> <p>Der Koordinator hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellen des Arbeitsablaufplans. Wer darf bzw. muss wo, mit welcher Arbeit, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Zeit arbeiten.</li> <li>• Festlegung von Gefahrenbereichen.</li> <li>• Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen.</li> <li>• Betroffene Organisationseinheiten informieren.</li> <li>• Maßnahmen für den Störfall festlegen.</li> <li>• Einhaltung des aufgestellten Arbeitsablaufplans und der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen.</li> <li>• Evtl. notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen.</li> <li>• Auftraggeber und Fremdunternehmer über Planänderungen unterrichten.</li> </ul> <p>Der Koordinator muss eingreifen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden,</li> <li>• die Mitarbeiter unvorhergesehene Situationen, in denen sie selbst oder Dritte gefährdet werden, nicht allein meistern können und</li> <li>• die Fremdfirma ihrer Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen ist.</li> </ul> <p>Grundsätzlich hat ein Eingreifen des Koordinators über die Vorgesetzten der betroffenen Mitarbeiter zu erfolgen.</p>
<p>Aufsichtsführender</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch einen Aufsichtsführenden überwacht werden, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Auftraggeber und Fremdunternehmer müssen sich abstimmen, wer den Aufsichtsführenden stellt.</p> <p>Besondere Gefahren sind z.B. das Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr, Arbeiten in und an Gleisanlagen oder Arbeiten, bei denen Dritte gefährdet werden können.</p>

## 4.2 Rechtsgrundlagen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch

- Betriebssicherheitsverordnung
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 – Grundsätze der Prävention
- ATEX-Richtlinie - 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

## 5 Verantwortlichkeiten/Unterweisung

### Verantwortlichkeit der Leipziger Wasserwerke

Für die Einführung und Aktualisierung dieser Arbeitsschutzanweisung ist die Stabsstelle Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (SST AUG) verantwortlich.

Für die Einhaltung bzw. Durchführung sind die direkten Führungskräfte und Vorgesetzte der Leipziger Wasserwerke verantwortlich.

### Verantwortlichkeit der Fremdfirma

Diese Fremdfirmenrichtlinie entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seiner vollen Verantwortung und Haftung. Er muss sicherstellen, dass durch seine Aktivitäten keine Gefährdungen entstehen und zwar weder für seine Mitarbeiter noch für die Mitarbeiter der Leipziger Wasserwerke, Betriebsfremde, für den Umweltschutz und die Einrichtungen der Leipziger Wasserwerke. Die auftragnehmende Fremdfirma trägt die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb aller von ihr eingesetzten Arbeitsmittel; auch für die vom Auftraggeber beigestellten und stellt die fachliche Qualifikation wie auch arbeitsmedizinische Eignung seiner bei der Leipziger Wasserwerke eingesetzten Mitarbeiter sicher. Dieselbe Anforderung besteht auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter von Subunternehmen oder seine Mitarbeiter im Rahmen vom AÜG.

Die einschlägigen Regelwerke, Gesetze, Verordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung und deren Technische Regeln Betriebssicherheit, Vorschriften zum Arbeitsschutz, zu Arbeitsstätten, zur Arbeitsmedizin, berufsgenossenschaftliche Regelungen, brandschutzrelevante Regelungen und Gesetze usw. sind einzuhalten. Die gleiche Anforderung besteht für die Einhaltung von Umweltschutzgesetzen, Umweltschutzverordnungen etc.

Im Rahmen der geltenden Gesetze und anderer Regelwerke arbeitet der Auftragnehmer eigenverantwortlich. Aus Fehlverhalten resultierende Folgen muss er vollständig selbst tragen. Weitere Schritte behält sich Auftraggeber für diesen Fall vor.

Sofern der Auftragnehmer Liegenschaften, Standorte oder Gebäude des Auftraggebers betritt, ist er zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen „Allgemeine Hausordnung für Liegenschaften, Standorte und Gebäude der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH“ verpflichtet. Diese ist einsehbar unter <https://www.l.de/einkauf-logistik/dokumente/> in der Rubrik Leipziger Wasserwerke.

### Unterweisung

Ein schriftlicher Nachweis der Unterweisung des Beauftragten der Fremdfirma bei bestimmten Arbeiten (gefährliche Arbeiten) erfolgt durch den zuständigen Betreiber (bzw. Koordinator) mittels **Arbeitsgenehmigung** (siehe Abschnitt 6.8).

Der Beauftragte der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

## 6 Beschreibung

### 6.1 Allgemeines

Mit Auftragsannahme wird diese Fremdfirmenrichtlinie Vertragsbestandteil und somit vom Auftragnehmer sowie allen Unterauftragnehmern (Subunternehmen) verbindlich anerkannt.

**Durch den Auftragnehmer wird eine Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt, in der auf alle Gewerke bezogenen Gefahren durch den Auftragnehmer analysiert, Mängel abgestellt, Schutzmaßnahmen festgelegt und eine Erledigung des Auftrages entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zugesichert ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist ggf. mit dem Auftragsverantwortlichen der Leipziger Wasserwerke auf die betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen.

### 6.2 Mindestqualifikation der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter, die im Verantwortungsbereich der Leipziger Wasserwerke eingesetzt werden sollen, für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gegeben ist. Ggf. notwendige Qualifikationsnachweise (z. B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind dem Auftraggeber vorzulegen.

Sofern nur ein einzelner Mitarbeiter an einer bestimmten Arbeitsstelle eingesetzt wird, muss er der deutschen Sprache so mächtig sein, dass er Sicherheitshinweise/-anweisungen in Wort und Schrift verstehen kann. Handelt es sich um eine Gruppe, so muss mindestens ein Mitarbeiter dieser Gruppe der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und in der Lage sein, den anderen Gruppenmitgliedern in deren Landessprache vom Auftraggeber gegebene, sicherheitstechnische Anweisungen weiterzugeben. Beauftragte der Fremdfirma und ausländische Führungskräfte müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzen und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

### 6.3 Medizinische Eignung der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind für diverse Tätigkeiten (z. B. Lärm, Biologische Arbeitsstoffe, Taucharbeiten, bei bestimmten Gefahrstoffen, ...) nur Personen vorzusehen, die arbeitsmedizinisch untersucht und geeignet sind. Der Auftragnehmer muss die Eignung garantieren und ggf. nachweisen. Die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen aufgrund der vom Auftragnehmer auszuführenden Tätigkeit muss vom Auftragnehmer selbst ermittelt werden.

Alle in diesem Kapitel genannten Anforderungen gelten auch für durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer oder die Mitarbeiter auf AÜG-Basis.

### 6.4 Sicherheitstechnische Kenntnisse der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Verantwortungsbereich der Leipziger Wasserwerke eingesetzt werden sollen, müssen die zur Ausführung der Arbeiten relevanten Sicherheitsvorschriften kennen. Betriebsspezifische Sicherheitsmaßnahmen werden dem Beauftragten der Fremdfirma vom betreffenden Betreiber mitgeteilt (siehe **Arbeitsgenehmigung** Abschnitt 6.8). Der Beauftragte der Fremdfirma ist verantwortlich für die Weitergabe an die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

## 6.5 Einsatz von Subunternehmen, Anwendung von AÜG durch den Auftragnehmer

Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der Genehmigung durch die Leipziger Wasserwerke. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen will, ist der Auftraggeber durch eine entsprechende Mitteilung mit Liste der Subunternehmer über den geplanten Einsatz rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Das Subunternehmen muss bzgl. der zu übertragenden Aufgabe die gleiche Qualifikation wie der Auftragnehmer besitzen. Dies muss der Auftragnehmer unaufgefordert dem Auftraggeber nachweisen. Die Leipziger Wasserwerke behält sich eine Prüfung der fachlichen Qualifikation sowie Prüfungen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeitsschutz und Umweltschutz vor. Ein Veto-Recht des Auftraggebers gilt als vertraglich vereinbart.

Der Einsatz von Subunternehmen führt zu keiner Veränderung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer. Dieser bleibt sowohl hinsichtlich der Leistungserbringung als auch aus sicherheitstechnischer Sicht und aus Sicht des Umweltschutzes in der vollen Verantwortung. Beanstandungen werden immer an den Auftragnehmer gerichtet.

Vor Arbeitsaufnahme führen die zuständigen Verantwortlichen des Auftragnehmers die notwendigen Einweisungen und Unterweisungen der namentlich, schriftlich zu benennenden und zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der beauftragten Subunternehmen durch. Die Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter des beauftragten Subunternehmers ist zu dokumentieren und von den betreffenden Mitarbeitern mit Namen (lesbar) und Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Hinsichtlich der benötigten Sprachkenntnisse gelten die gleichen Anforderungen wie an die eigenen Mitarbeiter des Auftragnehmers (siehe Abschnitt 6.3).

Sofern Mitarbeiter auf Basis des AÜG vom Auftragnehmer eingesetzt sind, werden diese von der Leipziger Wasserwerke als Mitarbeiter des Auftragnehmers angesehen und in der Behandlung diesen gleichgesetzt. Rechtzeitig vor dem Einsatz von Arbeitnehmern aus AÜG-Basis ist dem Auftraggeber unaufgefordert der Vertrag bzw. die Urkunde zwischen Verleiher und Entleiher nach § 12 AÜG vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

## 6.6 Grundsätzliche Sicherheitsregeln / Verhalten am Arbeitsort Betriebsgelände

Das Betreten und Verlassen des Geländes ist nur mit Genehmigung des zuständigen Ansprechpartners der Leipziger Wasserwerke gestattet.

Beim Betreten der gesamten Standorte hat grundsätzlich eine Anmeldung beim Empfang/Wachschutz zu erfolgen. Die Mitarbeiter der Fremdfirma erhalten einen Besucherausweis, der sichtbar zu tragen ist. Der Zeitpunkt des Zutritts und des Verlassens des Betriebsgeländes wird nachvollziehbar registriert.

Werden nicht besetzte Betriebsstellen bzw. unbebaute Grundstücke der Leipziger Wasserwerke betreten, ist zuvor die Genehmigung des entsprechenden Objektverantwortlichen bzw. des zuständigen Ansprechpartners der Leipziger Wasserwerke unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuholen. Der Aufenthalt ist nur während der festgelegten Arbeitszeiten in den zugewiesenen Arbeitsbereichen gestattet. Dabei darf der sonstige Betriebsablauf nicht gestört/behindert werden.

Das Betreten von elektrischen Schalträumen ist nur in Abstimmung/Genehmigung mit dem zuständigen Ansprechpartner der Leipziger Wasserwerke sowie der verantwortlichen Elektrofachkraft und erfolgter, sicherheitstechnischer Einweisung zulässig. Der alleinige Aufenthalt ist nur elektrischen Fachkräften erlaubt. Andere Mitarbeiter dürfen nur unter ständiger Beaufsichtigung einer Elektrofachkraft im Schalt-raum anwesend sein.

Schalthandlungen sind für Mitarbeiter des Auftragnehmers verboten, sofern sie nicht explizit von der verantwortlichen Elektrofachkraft schriftlich erlaubt werden (siehe Erlaubnisscheine Abschnitt 6.8). Betriebsanlagen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der Leipziger Wasserwerke nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden. Unnötiger Lärm und Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Alkohol- und Drogenkonsum jeder Art ist untersagt. Unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist ein sicherheitsgerechter Zustand wiederherzustellen.

## 6.7 Persönliche Schutzausrüstung

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen grundsätzlich über die jeweils notwendige persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Je nach Tätigkeit kann besondere Schutzausrüstung notwendig werden. Dies ist den Erlaubnisscheinen des Betreibers (siehe Abschnitt 6.8) bzw. Betriebsanweisungen zu entnehmen. Der Mitarbeiter des Auftragnehmers muss für das Tragen dieser Schutzausrüstung geeignet sein, sofern dazu eine berufsgenossenschaftliche Anforderung besteht.

Alle in diesem Kapitel genannten Anforderungen gelten auch für durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer oder die Mitarbeiter auf AÜG-Basis.

## 6.8 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind nur mit **schriftlicher Arbeitsgenehmigung** durch den Betreiber zulässig.

### Arbeitsgenehmigungen:

- Arbeitserlaubnis (Erlaubnis für Arbeiten an Anlagen, Einrichtungen, Aggregaten usw. mit besonderen Gefahren)
- Feuererlaubnis (Erlaubnis für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten)
- Befahrerlaubnis (Erlaubnis für Arbeiten in Behältern, engen Räumen, Apparaten, Gruben, Kanälen usw.)
- Durchführungserlaubnis für Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Anlagenkomponenten, Komponenten oder Betriebsmittel
- Freischaltung der elektrischen Anlage, Komponente oder Betriebsmittel

In den jeweiligen Arbeitsgenehmigungen sind die möglichen Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen! Eventuell erforderliche Rettungsmittel und die Aufsichtsführende Person sind vom Auftragnehmer bereit zu stellen.

Zusätzlich zu den Arbeitsgenehmigungen wird im Verantwortungsbereich des UB Werke der **Servicebereich** im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen mit Fremdfirmeneinsatz verwendet. Dieser dient als inhaltlicher Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere mögliche Restleistungen, Mängel und durchgeführte Wechsel von Betriebsmitteln. Weiterhin dokumentiert dieser die zeitliche Freigabe der Instandhaltungsarbeiten (Reparaturen, Ersatzmaßnahmen) durch den Betreiber der Anlage.

## **6.9 Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Apparaten, Gruben, Kanälen usw.**

Auszuführende Tätigkeiten in Behältern und engen Räumen, Apparaten, Gruben, Kanälen usw. sind vor Arbeitsaufnahme von dem Auftragsverantwortlichen durch eine Befahrerlaubnis (siehe Abschnitt 6.8) zu genehmigen.

In Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen ist ein Sicherungsposten zu beauftragen, der während der Tätigkeit mit dem Ausführenden in ständigem Sicht-/Kommunikationskontakt steht und jederzeit Hilfe herbeiholen kann ohne seinen Posten zu verlassen.

Vor Beginn der Tätigkeiten muss eine Freimessung im Behälter/engen Raum erfolgen. Erst nach Feststellung des ausreichenden Sauerstoffgehaltes darf die Arbeit in diesem Bereich aufgenommen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl und Größe von Zugangsöffnungen vorhanden ist.

Der Arbeitsbereich ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

## **6.10 Schweiß- und Feuerarbeiten (feuergefährliche Arbeiten)**

Die Durchführung von Schweiß- und Feuerarbeiten ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung (Feuererlaubnis, siehe Abschnitt 6.8) des Auftragsverantwortlichen gestattet.

Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist vor Beginn der Tätigkeit sämtliches brennbares Material zu entfernen oder zu schützen.

Kanaleinläufe, Kabeltrassen, Motoren, Schaltgeräte etc. sind abzudecken.

Nächstgelegene Bereiche und tätige Personen sind gegen Funkenflug und Schweißperlen abzuschirmen. Geeignete Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

## **6.11 Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung**

Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt eine Prüfung für alle Arbeitsmittel (damit sind auch Anlagen gemeint) vor Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder nach Ortsveränderung.

Sofern die sicherheitsrelevanten Funktionen oder Bauteile nicht nach Beendigung der Baumaßnahmen ausreichend auf deren Funktionalität und Wirksamkeit geprüft werden können, sind während der Baumaßnahmen Möglichkeiten für Detailprüfungen vorzusehen, die die benötigten Aussagen ergeben.

## **6.12 Maschinen und Werkzeuge**

Alle eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge Geräte etc. müssen sich in einem sicherheitsgerechten Zustand befinden.

Die Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die erfolgten Prüfungen von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln sind auf Verlangen der Leipziger Wasserwerke nachzuweisen. Auf den prüfpflichtigen Arbeitsmitteln muss durch eine Prüfplakette das Datum der nächsten Prüfung ersichtlich sein.

Beschädigte oder defekte Arbeitsgeräte dürfen für Tätigkeiten bei der Leipziger Wasserwerke nicht eingesetzt werden.

Die Benutzung von Arbeitsgeräten der Leipziger Wasserwerke durch den Auftragnehmer ist nur in besonderen Fällen und nach Abstimmung und Genehmigung mit dem Auftragsverantwortlichen gestattet.

Flurförderzeuge und Krane dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Befähigung/Ausbildung ist nachzuweisen.

### **6.13 Elektrische Einrichtungen**

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen und Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Betreiber in jedem Fall eine Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Grundsätzlich muss nach den Sicherheitsregeln der Elektrotechnik (DIN VDE) verfahren werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten!

### **6.14 Einsatz von Druckgasflaschen**

Druckgasflaschen müssen immer gegen mögliches Umfallen und Verrutschen gesichert werden. Die Flaschen dürfen nicht gerollt, geworfen oder fallen gelassen werden.

Für den Transport von Druckgasflaschen ist immer ein geeignetes Transportgerät zu benutzen (Flaschenkarre, Flaschenkörbe).

Flüssiggas darf nie unter Erdniveau, in der Nähe von Bodenöffnungen, Kellerfenstern, bei Kellerabgängen etc. aufgestellt werden.

Aus dem unmittelbaren Bereich der Druckgasflaschen sind Zündquellen jeder Art zu entfernen.

Es dürfen nur unbeschädigte Druckgasflaschen benutzt werden. Dazu gehört auch der sicherheitsgerechte Zustand des Ventils, des Druckreglers und der Schläuche und Schlauchverbindungen. Sollte eine der vorgenannten Komponenten Beschädigung/Mängel aufweisen, ist die Benutzung auf dem Gelände der Leipziger Wasserwerke untersagt.

Die Bereitstellung von Druckgasen ist nur in Tagesbedarfsmenge erlaubt. Druckgasflaschen sind vor direkter Sonneneinstrahlung und sonstiger Wärmeeinwirkung zu schützen.

### **6.15 Hebearbeiten**

Die Ausführung von Hebearbeiten mit Kranen, Winden oder anderen mechanischen Hebezeugen ist nur unter Beachtung folgende Sicherheitshinweise gestattet:

- Der Einsatz von Hebezeugen wurde mit dem Auftragsverantwortlichen abgestimmt.
- Das Bedienungspersonal von Kranen muss entsprechend qualifiziert sein.
- Das Hebezeug und die Anschlagmittel müssen geprüft sein. Die Prüfungen und der Befähigungsnachweis sind auf Verlangen nachzuweisen.
- Die Sicherheitseinrichtungen der Hebevorrichtung müssen funktionsfähig und frei von Schäden und Mängel sein.
- Es dürfen nur geeignete Anschlagmittel verwendet werden. Die Anschlagmittel sind vor Benutzung auf Schäden zu kontrollieren. Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel dürfen nicht benutzt werden.
- Kein Heben von scharfkantigen oder heißen Lasten mittels Hebebändern/Rundschlingen.
- Der Schwenk- und Gefahrenbereich muss gesichert sein. Kein Aufenthalt unter schwebenden Lasten.
- Last erst absetzen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen mehr im Gefahrenbereich der Abladestelle aufhalten.

### **6.16 Gerüste**

Der Gerüstbau darf nur nach vorheriger Absprache und Freigabe mit dem Auftragsverantwortlichen der Leipziger Wasserwerke durchgeführt werden.

Die gültigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

Der Gerüstbau darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Mitarbeitern ausgeführt werden. Die Befähigung muss nachgewiesen werden können.

Es muss eine Montageanweisung und ein Benutzungsplan erstellt und am Arbeitsplatz zur Einsicht vorgehalten werden.

Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht verwendet werden.

Der Arbeitsbereich und der Bereich um das Gerüst sind so zu sichern, dass Dritte nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.

Fahrbare Gerüste dürfen nur im Leerzustand bewegt werden und müssen mittels Bremshebeln festgestellt werden können.

Vor jeder Benutzung des Gerüsts ist dieses auf augenscheinliche Schäden/Mängel zu überprüfen.

## **6.17 Leitern, Tritte**

Sollte aufgrund der Tätigkeiten des Auftragnehmers der Einsatz von Leitern oder Tritte erforderlich sein, müssen diese den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. Die jährliche Prüfung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Es dürfen nur Leitern und Tritte in einwandfreiem Zustand verwendet werden. Beschädigte oder defekte Leitern/Tritte dürfen für Tätigkeiten auf dem Werkgelände nicht benutzt werden.

Leitern und Tritte müssen standfest aufgestellt werden und gegen Wegrutschen gesichert sein.

Metallleitern dürfen nicht in der Nähe von spannungsführenden Teilen aufgestellt werden.

Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden (siehe UVV BGV D36 „Leitern und Tritte“ sowie BGV C22 „Bauarbeiten“ §7 Abs. 4+5). Anlegeleitern dürfen als Arbeitsplätze bei Bauarbeiten nicht verwendet werden.

### **Ausnahmen:**

- Standplatz nicht höher als 7 m
- Arbeitsdauer < 2 Stunden bei Standplatzhöhe > 2 m
- Werkzeug und Material nicht schwerer als 10 kg
- mitgeführte Gegenstände nicht größer als 1 m<sup>2</sup>
- keine zusätzlichen Gefahren durch Arbeitsstoffe oder Geräte
- Kraftaufwand für Ausführung der Arbeiten gering

## **6.18 Hochbau-, Tiefbau- und Montagearbeiten**

Die Einrichtungen der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der Leipziger Wasserwerke erfolgen. Ggf. weitergehende Regelungen erfolgen durch eine Baustellenordnung.

Baustellen sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit bei Tag und Nacht abzusichern.

Die ausführende Firma hat sich vor Beginn von Tiefbauarbeiten beim Betreiber über die Lage der stromführenden Kabel, der Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren und eine Erlaubnis einzuholen.

## 6.19 Höhenarbeiten

Arbeiten in Höhen von zwei Metern oder höher über Erdgleiche dürfen nur nach Absprache und Genehmigung mit dem Auftragsverantwortlichen und unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

- Wenn eine feste Plattform mit Schutzgeländer oder Handlauf vorhanden ist (Gerüst oder Arbeitsbühne).
- Eine Auffangeinrichtung angebracht wurde oder eine persönliche Absturzsicherung (Sicherheitsgeschirr) benutzt wird.
- Die Benutzung von persönlicher Absturzsicherung setzt voraus, dass eine theoretische und praktische Schulung im Gebrauch von Sicherheitsgurten und zugehöriger Rettungsleine absolviert wurde.
- Vor Beginn der Tätigkeit in Höhe muss überprüft werden, ob das Auffangsystem Schäden/Mängel aufweist. Defekte und/oder aktivierte Teile des Systems müssen vor der Tätigkeit ausgetauscht werden. Ist dies nicht möglich, darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden.
- Auffangleinen müssen den Fall auf maximal 2m begrenzen.
- Der Arbeitsbereich und der Bereich um den Höhenarbeitsplatz sind so zu sichern, dass Dritte nicht durch herabfallende Gegenstände oder Personen verletzt werden können.

## 6.20 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Leipziger Wasserwerke festzustellen, ob er Stoffe und Zubereitungen verwendet, die als Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung gelten. Die ermittelten Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Meldung und Genehmigung des Auftragsverantwortlichen eingesetzt werden.

Die Genehmigung setzt voraus, dass vom Auftragnehmer geprüft wurde, ob der verwendete Gefahrstoff durch einen Stoff mit geringerer Gefährdung substituiert werden kann, welche Gefährdungen von den eingesetzten Stoffen ausgehen können, ob die eingesetzten Gefahrstoffe mit den Arbeitsumgebungsbedingungen verträglich sind.

Der Auftragnehmer muss sein Personal über die Gefährdungen aufklären und sie im sicheren Umgang mit dem Gefahrstoff unterweisen. Die Nachweise über die Unterweisung sind der Leipziger Wasserwerke auf Verlangen vorzuweisen.

Des Weiteren muss der Auftragnehmer für die verwendeten Gefahrstoffe Betriebsanweisungen erstellen und seinem Personal und der Leipziger Wasserwerke zugänglich machen.

Die Gefäße, in die Gefahrstoffe umgefüllt wurden, sind wie das Original- Gebinde zu kennzeichnen. Es dürfen niemals Lebensmittelverpackungen zum Abfüllen/Lagern von Gefahrstoffen verwendet werden.

Den Mitarbeitern muss geeignete Schutzausrüstung für den Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Geeignete Erste-Hilfe-/Brandbekämpfungsausrüstung muss jederzeit bereitgehalten werden.

Abfälle und Gefahrstoffreste dürfen nicht auf dem Gelände der Leipziger Wasserwerke entsorgt bzw. gelagert werden und müssen nach Beendigung der Tätigkeit vom Werkgelände entfernt werden. Ausnahmen sind nur mit Absprache und Genehmigung des Auftragsverantwortlichen gestattet.

Unregelmäßigkeiten sind dem Auftragsverantwortlichen zu melden. In Notfällen sind die Alarm-/Notfall-einrichtungen der Leipziger Wasserwerke zu benutzen.

## 6.21 Brandschutz und Explosionsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden und zum Explosionsschutz zu ergreifen.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Brandschutzeinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge im jeweiligen Arbeitsbereich informieren.

Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.

Rauchverbote und das Verbot von Zündquellen sind zu beachten. Leicht entzündbare und brennbare Abfälle sind in nicht brennbaren Behältern aufzubewahren und vom Werkgelände nach Beendigung der Tätigkeit zu entfernen.

Das Betreten von Ex-Bereichen ist nur solchen Mitarbeitern des Auftragnehmers erlaubt, die im Verhalten in Ex-Bereichen unterwiesen sind. Das Einbringen von aktiven elektrischen Arbeitsmitteln (Handys, Pager, Laptops, Radios, Funkgeräte, elektrisch aktive Messgeräte usw.) oder die aktiven elektrischen Arbeitsmittel beinhalten (z. B. Akkus, Spulen), ist nur erlaubt, wenn die elektrischen Arbeitsmittel den Anforderungen der ATEX-Richtlinie - 2014/34/EU entsprechen und ein entsprechendes Prüfkennzeichen einer zugelassenen Prüfstelle besitzen. Sofern dies gegeben ist, bleibt das Einbringen in den Ex-Bereich dennoch verboten, wenn die zulässige Grenztemperatur des Betriebs durch das Gerät überschritten werden könnte, bzw. die Explosionsgruppe nicht passend ist. Beide Punkte können durch Vergleich der Ex-Einstufung des Betriebs mit den in der Konformitätsbescheinigung des Arbeitsmittels angegebenen Daten überprüft werden. Das Einbringen funkenerzeugender Werkzeuge (gilt auch für bestimmte Leitern), offenem Feuer, heißen Oberflächen und Explosivstoffen in den Ex-Bereich ist verboten. Leitern und Gerüste dürfen nicht statisch aufladbar sein. Sofern die Dimension von Leitern, Gerüste, Kräne für den Blitzschutz relevant wird, müssen Blitzschutzmaßnahmen in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. In Abstimmung mit der zuständigen Elektrofachkraft ist zu prüfen, ob Gerüste, Aufbauten etc. in den Potentialausgleich einzubinden sind. Ggf. muss ein Potentialausgleich durchgeführt werden. Abweichungen von diesen Verboten sind dann möglich, wenn der betreffende Betreiber dafür aufgrund einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung eine Erlaubnis (Arbeitserlaubnis-, Feuererlaubnis-) ausstellt.

## 6.22 Umweltschutzbestimmungen

Über Arbeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Auftraggeber zu informieren. Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (z. B. Luft, Lärm, Wasser, Boden) sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Unvorhergesehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Erdreich eindringen oder in das Abwassersystem eingeleitet werden. Das Einbringen von Stoffen in die Kanalisation (über Waschbecken, Bodenabläufe, etc.) ist grundsätzlich verboten!

Beim Abstellen und vor dem Abtransport sind demontierte Einrichtungen, Anlagen- und Anlagenteile innen und außen frei von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere öl- und fettfrei zu machen bzw. Maßnahmen gegen Austritt derartiger Stoffe wie Auffangwannen, Regenschutz (unter Dach oder Abdeckungen/Planen) und dgl. vorzunehmen

Bei Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist immer Vorsicht geboten. Der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Kanalisationssysteme ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen (z. B. Auffangwannen, Regenschutz, Abdeckungen etc.).

Bei Arbeiten an oder in der Nähe der Regenwasserkanalisation sind zur Vorbeugung geeignete Abdichtungseinrichtungen (z. B. Magnetdichtmatten, Dichtkissen etc.) zu verwenden. Der Einzugsbereich des jeweiligen Kanalisationssystems, insbesondere der Regenwasserkanalisation, ist "besenrein" zu halten. Arbeiten an WHG-Anlagen dürfen nur von dafür zugelassenen Fachfirmen (Fachbetriebsanerkennung) durchgeführt werden. Arbeiten an Kanalisationsanlagen müssen vorab mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen abgesprochen werden.

Fallen bei Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen stehen, Abfälle an, deren Entsorgung nicht Teil der zu erbringenden Leistung ist, so sind diese je nach Art strikt voneinander getrennt zu sortieren und zu sammeln oder bei Unklarheiten ist im Vorfeld die Entsorgung mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen (Siehe Anlage 2 - Regelungen zur Entsorgung).

Eine Zwischenlagerung von Abfällen ohne Nutzung von Behältersystemen (z. B. auf unbefestigten Freiflächen) ist abzustimmen und die Lagerflächen sind zu sichern.

### **Energiemanagementsystem**

Wir halten ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 aufrecht. Wir verpflichten uns, unsere energetische Leistung fortlaufend zu verbessern und verursachte Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Daher bitten wir Sie:

- Achten Sie auf eine energie- und ressourceneffiziente Arbeitsweise.
- Vermeiden Sie unnötige Verbräuche (z. B. durch unnötige Leerlaufzeiten).
- Melden Sie Ideen und Hinweise zu Einsparpotentialen für unsere Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge an Ihren Ansprechpartner.

## **6.23 Verhalten bei Unfällen und Notfällen**

Jeder Notfall, jede Verletzung, jeder Brand sowie Sachschäden sind sofort dem jeweils zuständigen Ansprechpartner des Betreibers zu melden!

Sicherheits-/Rettungs-/Feuerlöscheinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.

Eigenschutz hat immer Vorrang!

### **Wichtige Rufnummern:**

Feuerwehr/Rettungsleitstelle: 112

Beim Absetzen eines Notrufs sind folgende Angaben zu machen:

- Wo ist es passiert?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen!

### **Erste Hilfe:**

- Verletzte wenn möglich aus dem Gefahrenbereich retten.
- Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Erste-Hilfe leisten (ggf. Betriebsanweisung beachten).
- Verletzentransport nur durch den Rettungsdienst.

### **Brand:**

- Brände mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen bekämpfen (ggf. Betriebsanweisung beachten).
- Feuerwehr/Rettungsdienst vor Ort einweisen.

- Nach einem Brand darf die Brandstelle nicht verändert werden, bis der Auftragsverantwortliche (Betreiber) den Arbeitsbereich freigibt.
- Aktivierte Feuerlöscheinrichtungen sind zu melden.

**Verhalten im Alarmfall:**

- Beachten Sie Alarmsignale (akustische Warneinrichtungen).
- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten.
- Arbeit sofort einstellen.
- Rauchen - auch in den sonst genehmigten Bereichen - einstellen und Glut löschen.
- Verkehrswege freimachen.
- Verlassen Sie den Gefahrenbereich quer zur Windrichtung.
- Suchen Sie geeignete Sammelplätze unter Beachtung der Wind- und Umgebungsverhältnisse auf und melden Sie sich bei Ihrem Auftragsverantwortlichen.
- Rettungsmaßnahmen und Löscharbeiten dürfen nicht behindert werden.
- Den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung ist Folge zu leisten.
- Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung des Auftragsverantwortlichen wiederaufgenommen werden.

**6.24 Haftung**

Die Leipziger Wasserwerke haftet für die durch Mitarbeiter (schuldhaft) verursachten Schäden im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung auf der Basis der aktuellen gesetzlichen Regelung. Für die durch Auftragnehmer/Dienstleister verursachten Schäden haftet der Haftpflichtversicherte auf der Basis der gesetzlichen Regelung des Auftragnehmers. Für auf dem Territorium der Leipziger Wasserwerke abhanden gekommene Gegenstände leistet die Leipziger Wasserwerke grundsätzlich keinen Ersatz.

**6.25 Sonstiges**

Die Fremdfirmenrichtlinie ist einsehbar unter <https://www.l.de/einkauf-logistik/dokumente/> in der Rubrik Leipziger Wasserwerke.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal und eventuelle Mitarbeiter von Nachunternehmen (Sub) vor Gewerkaufnahme anhand der von der Leipziger Wasserwerke ausgegebenen Informationen sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften zu unterweisen. Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit auf dem Gelände der Leipziger Wasserwerke tätig werden.

Sollte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine gegenseitige Gefährdung zwischen zwei Gewerken oder einem Gewerk und Tätigkeiten der Mitarbeiter der Leipziger Wasserwerke ergeben bzw. nicht ausgeschlossen werden können, benennt die Leipziger Wasserwerke einen Koordinator, welcher die Arbeiten aufeinander abstimmt, den Ablauf des Arbeitsplans und die Sicherheitsmaßnahmen überprüft. Er ist dem Beauftragten der Fremdfirma gegenüber weisungsbefugt.

Bei der Durchführung gefährlichen Arbeiten im Sinne geltender Unfallverhütungsvorschriften stellt der Auftragnehmer einen zuverlässigen und fachkundigen Aufsichtsführenden zur Verfügung.

## 7 Mitgeltende Unterlagen und Regelungen

- „Organisation des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes“
- „Brandschutzordnung“
- „Arbeitserlaubnis und Freigabeverfahren“
- Aktuell gültige „Allgemeine Hausordnung für Liegenschaften, Standorte und Gebäude der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH“
- Verträge mit verbundenen Unternehmen
- „Datenschutzgrundverordnung“

## 8 Dokumentation der Erstellung und Änderung

### Erstellung

Verantwortlich	Bestätigung	
	Unterschrift	Datum
Sicherheitsingenieur SST 15		

### Prüfung

Entwurf geprüft von	Geprüft	
	Unterschrift	Datum
SB Organisationsmanagement		
Bereichsleiter Unternehmenssteuerung/Organisation		

## Brandschutzordnung Teil A – Verhalten im Brandfall

AUG – Regelung | A 03/01/18 | Brandschutzordnung – Teil A (Aushang)

### Brände verhüten



**keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten**

---

### Verhalten im Brandfall

<p>Ruhe bewahren</p> <p>Brand melden</p>		<p>Notruf 112</p>
<p>In Sicherheit bringen</p>		<p>Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen</p> <p>Hilflose mitnehmen</p> <p>Türen, Fenster schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p>Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten</p>
<p>Löschversuch unternehmen</p>		<p>Feuerlöscher benutzen</p>

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Aktualisierung: 09/2018 - Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

## Regelungen zur Entsorgung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei der Durchführung des übernommenen Auftrages entstehenden Materialien aus der Bodenbearbeitung, Abbruch, Materialreste, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Betriebsmittel und Sonstigem, derer sich die Leipziger Wasserwerke tatsächlich entledigen will (nachfolgend bezeichnet als „Abfall“), fachgerecht und unter Einhaltung jeglicher abfallrechtlicher Vorschriften unter Anwendung des Grundsatzes „Vermeidung vor Verwertung vor umweltverträglicher Beseitigung“ auf eigene Kosten i. d. R. sofort abzufahren und zu entsorgen (Ausnahme unter Abschnitt 7). Unter den Verwertungsmaßnahmen ist die stoffliche einer energetischen Verwertung im Normalfall vorzuziehen.
2. Gemäß § 9 KrWG besteht eine Getrennthaltungspflicht für die verschiedenen Abfallfraktionen. Der Auftragnehmer muss alle Vorkehrungen treffen, um Abfälle soweit erforderlich getrennt zu erfassen, zu lagern sowie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Ebenfalls zu beachten sind die Vorgaben aus der GewAbfV. Somit sind Gewerbeabfälle sowie auch Bau- und Abbruchabfälle, sofern technisch und wirtschaftlich zumutbar, in bis zu 8 bzw. 10 Einzelabfallfraktionen getrennt zu sammeln und dies auch zu dokumentieren.
3. Der Auftragnehmer wird mit Übernahme des Abfalls Abfallbesitzer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, gehen damit auch Eigentum, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht sowie öffentlich-rechtliche Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle auf den Auftragnehmer über.
4. Die Einstufung der Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer prüft dies bei Übernahme der Abfälle und rügt Mängel unverzüglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Zuordnung/Separierung von Abfall vor dessen Abfuhr Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten. Der Auftraggeber wird unter Einbeziehung des Abfallbeauftragten der Leipziger Wasserwerke entscheiden, wie weiter verfahren wird.
5. Die Nachweisführung zur Entsorgung erfolgt gemäß den Vorgaben des §§ 50, 51 KrWG sowie auch NachwV. Alle für die Entsorgung zu verwendenden Dokumente müssen dem Auftraggeber zumindest in Kopie in Papierform ausgehändigt werden, sofern kein Elektronisches Abfallnachweisverfahren vorgeschrieben ist. Bei umlaufenden Papierdokumenten ist zusätzlich die komplettierte Version (inkl. Abfallgewicht beim Entsorger, aller Unterschriften, etc.) dem Auftraggeber nachträglich auszuhandigen.
6. Sofern der Auftragnehmer Abfälle transportiert oder transportieren lässt, in der Art das gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz § 53, § 54 und Anzeige- und Erlaubnisverordnung eine Transportgenehmigung erforderlich ist, muss diese vorhanden sein und während des Transports mitgeführt werden. Für die gewerbliche Beförderung von Gefahrgütern sind die Mengengrenzungen gemäß ADR 1.1.3.6 zu beachten, andernfalls ist ein ADR-Schein notwendig!
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abfallarten, mit denen Erlöse zu erzielen sind (Schrott, Buntmetalle, u.a.), in vom Arbeitgeber bereitgestellte Sammelbehältnisse zu sortieren, falls vorhanden.

Klassifikation: C1 - Öffentlich

Zielgruppe: Leipziger Wasserwerke

8. Vorzugweise sind anfallende Transportverpackungen, Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Güter entsprechend den Vorschriften des Verpackungsgesetzes dem Hersteller bzw. Vertreiber durch den Auftragnehmer zurückzugeben (Rücknahmepflicht).
9. Für den Umgang mit möglichen Asbestfunden im Zuge eines Abrisses bzw. von Ausgrabungen gilt die Anwendung der TRGS 519 (Sachkunde). Es gelten die o. g. Punkte 1 - 6.

**Als Vertragsbestandteil gelten auch die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe, Modul D. Abfallentsorgung (siehe hierzu unter <https://www.l.de/gruppe/einkauf-logistik/dokumente>).**